

CIPRA-Positionen  
zu den Diskussionsforen  
anlässlich der Konferenz

**Die Alpenkonvention**  
**- Zwischenbilanz -**

1 – 3. Oktober 1992  
in Schwangau / Bayern / Deutschland

## **Impressum:**

Internationale Alpenschutzkommission CIPRA

Federführung CIPRA-Initiative Alpenkonvention:  
CIPRA-Deutschland e.V. Praterinsel 5, D-8000 München 22

Verantwortlich:  
Dr. Walter Danz, D-8000 München

Koordination:  
Ulf Tödter, FL-9490 Vaduz Dr. Stephan Ortner, D-8000 München

Übersetzung:  
Französisch: Ives Berger, CH-201  
Italienisch: Dr. Vito Adami, I-39101

Layout und Druck:  
ESTA-Druck, S. Tafertshofer, Polling, München

©1992 by CIPRA

<b>Forderungen der CIPRA an die Alpenkonvention</b> .....	6
<b>Einführung</b> .....	6
<b>Forum I: Rahmenkonvention und flankierende Maßnahmen</b> .....	6
1) Öffentlichkeitsarbeit verstärken .....	7
2) Forschung, Beobachtung und Dokumentation koordinieren .....	7
3) Ständiges Sekretariat einrichten .....	7
4) Struktur der Protokolle angleichen .....	7
<b>Forum II: Raumplanung</b> .....	7
1) Raumordnungsprogramme und -pläne erstellen und abstimmen .....	8
2) Raum-, Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung für alle Protokolle verbindlich machen .....	8
3) Flächendeckendes Zonenkonzept erstellen .....	8
4) Gefahrenzonenpläne ausarbeiten .....	8
5) Zugang zu Umweltdaten ermöglichen .....	8
6) Öffentlichkeit und Umweltverbände beteiligen .....	8
7) Alpen-Observatorium dezentral errichten .....	8
<b>Forum III: Naturschutz und Landschaftspflege</b> .....	8
1) Ruhegebiete/Ruhezonen ausweisen .....	9
2) Einheitliche Grundsätze für Schutzgebiete vereinbaren .....	9
3) Netz ökologischer Vorrangflächen sichern .....	9
4) Artenschutz intensivieren .....	9
5) Verbund von Natur- und Kulturlandschaften herstellen .....	9
<b>Forum IV: Berglandwirtschaft</b> .....	9
1) Agrarpolitik regionalisieren .....	10
2) Landwirtschaftszonen ausscheiden .....	10
3) Umweltverträglich wirtschaften .....	10
4) Umweltbelastende Produktionsformen einstellen .....	10
5) Ökologische Sonderleistungen entgelten .....	10
6) Fachstellen zur Beratung und Qualitätskontrolle einrichten .....	10
7) Umweltverträglichkeit von Agrarsubventionen prüfen .....	10
8) Erschließungen und Meliorationen genau überprüfen .....	11
9) Traditionelle Kulturlandschaften inventarisieren .....	11
10) Bedrohte Nutzierrassen und Kulturpflanzensorten erhalten .....	11

<b>Forum V: Tourismus- und Freizeitaktivitäten .....</b>	<b>11</b>
1) Touristische Nutzungskonzepte und Entwicklungsleitbilder erstellen...	12
2) Monostrukturen vermeiden .....	12
3) Umweltqualität der touristischen Zentren verbessern .....	12
4) Sanften Tourismus in strukturschwachen Regionen fördern.....	12
5) Ruhegebiete/Ruhezonen ausweisen .....	12
6) Auswirkung von Projekten und Planungen genau überprüfen .....	12
7) Nichterschließung stärker berücksichtigen.....	12
8) Belastungen durch Ausflugs-tourismus reduzieren .....	13
9) Zweitwohnungen begrenzen und Umnutzungen kontrollieren .....	13
10) Nichtmotorisierte Freizeit- und Sportaktivitäten ordnen.....	13
11) Einsatz motorgetriebener Freizeitgeräte strikt limitieren .....	13
12) Konzepte für flächenintensive Freizeitanlagen erstellen .....	13
13) Großveranstaltungen auf dafür bereits ausgebaute Gebiete konzentrieren .....	13
14) Aufstiegshilfen, Pisten und Beschneiungsanlagen genau überprüfen	13
15) Gütesiegel "Umwelt- und sozialverträglicher Alpentourismus" verleihen.....	14
<b>Forum VI: Verkehr .....</b>	<b>14</b>
1) Transitverkehrskonzept vor dem Bau neuer Eisenbahntransversalen .	15
2) Verkehrsvolumen reduzieren und viel stärker auf öffentlichen Verkehr verlagern .....	15
3) Wegekosten und externe Kosten den Verkehrsträgern voll zurechnen	15
4) Alpenspezifische strengere Normen verbindlich einführen .....	15
5) Auf weitere Transitstraßen verzichten und das Parkplatzangebot begrenzen .....	15
6) Öffentlicher Verkehr soll Vorrang erhalten .....	15
7) Schienenverbindungen umweltverträglich ausbauen.....	15
8) Motorisierten Individualverkehr einschränken .....	15
9) Richtlinien für Lärmschutz vereinbaren.....	16
10) Belastung des Luftverkehrs reduzieren.....	16
11) Land und forstwirtschaftliche Erschließungen überprüfen.....	16
12) Ökobrücken einrichten .....	16
13) Forschung fördern.....	16

## Forum VII: Die neuen Protokolle

<b>(A) Bergwald</b> .....	<b>16</b>
1) Schutzfunktion als vorrangiges Ziel der Waldbewirtschaftung.....	17
2) Naturnahe Waldbestände und natürliche Regeneration sichern.....	17
3) Waldbewirtschaftung nach Intensitätsstufen staffeln .....	17
4) Naturwaldgebiete einrichten .....	17
5) Fördermittel auf Umweltverträglichkeit überprüfen .....	17
6) Waldsanierungszonen ausscheiden .....	17
7) Wald und Weide trennen .....	17
<b>(B) Energie und Wasserhaushalt</b> .....	<b>17</b>
1) Moratorium für naturnahe Fließgewässer sofort in Kraft setzen .....	17
2) Biosphärenverbund für Wildflusslandschaften errichten .....	18
3) Ökologisch notwendige Mindestwassermengen sichern .....	18
4) Möglichkeiten zur Revitalisierung prüfen .....	18
5) Preise für Wasserkraftnutzung an gesellschaftlichen Werten orientieren .....	18
6) Erneuerbare Energiequellen fördern .....	18
7) Auf großtechnische Energieanlagen und Kernkraftwerke verzichten .	18
8) Energieleitungen landschaftsgerecht bauen.....	18
<b>(C) Bodenschutz</b> .....	<b>18</b>
1) Boden-Labilitäts-Kartierung durchführen .....	18
2) Schutzfunktionen vor Nutzungsinteressen Vorrang einräumen.....	18
3) Rechtsgrundlagen für Bodensanierung schaffen.....	19
4) Sparsame Bodennutzung gewährleisten .....	19
5) Boden-Monitoring einführen .....	19
6) Bodenverträgliche Berglandwirtschaft fördern.....	19

## **Forderungen der CIPRA an die Alpenkonvention**

Grundlagen für die Diskussionsforen der Bilanz-Konferenz am 2.10.1992 in Schwangau, Bayern/Deutschland

### **Einführung**

Die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA hat zu einer internationalen Konferenz eingeladen, um eine Zwischenbilanz der bisherigen Arbeiten an der Alpenkonvention zu ziehen. Diese Konferenz findet vom 1. bis 3. Oktober 1992 im bayerischen Alpenraum statt. Die Gemeinde Schwangau ist bekannt durch das Schloss Neuschwanstein des "Bayerischen Märchenkönigs" Ludwig II.

Fachliche Grundlage der Konferenz ist das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), das die Umweltminister der Alpenstaaten und der Umweltkommissar der EG am 07.11.1991 in Salzburg unterzeichnet haben. Das Übereinkommen sieht die Ausarbeitung von „Protokollen“ vor, in denen konkrete Maßnahmen für verschiedene Fachbereiche vereinbart werden sollen, die die gleiche völkerrechtliche Verbindlichkeit erhalten sollen wie die bereits unterzeichnete Rahmenkonvention.

Die CIPRA hat bereits 1986 die Initiative für eine Alpenkonvention ergriffen, die dann 1989 durch die Umweltminister der Alpenstaaten aufgegriffen wurde. Auf der Grundlage ihrer zahlreichen Vorarbeiten<sup>1</sup> und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Diskussionsstandes bei den Protokollen hat die CIPRA die ihr besonders wesentlich erscheinenden Forderungen an die Alpenkonvention zusammengefasst und stellt sie den Vertragsparteien als Diskussionsgrundlage für die Schwangauer Konferenz zur Verfügung. Die Forderungen sind kurz gehalten und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzen auch nicht die Stellungnahmen der CIPRA zu einzelnen Protokollen. Vielmehr erhofft sich die CIPRA von den zuständigen Vertretern der Vertragsparteien eine fachliche Auseinandersetzung mit diesen Forderungen und eine konkrete Stellungnahme dazu auf der Schwangauer Konferenz.

Bisher hat keine öffentliche Debatte über die fachlichen Inhalte der Alpenkonvention stattgefunden. Dies hat in verschiedenen Ländern und Regionen des Alpenraums zu Irritationen bei der betroffenen Bevölkerung geführt. Die CIPRA hält es deshalb für dringend geboten, die fachliche Debatte endlich zu eröffnen und der Alpenbevölkerung zu sagen, was auf sie im Rahmen der Alpenkonvention zukommen wird.

Mit der Konferenz in Schwangau soll also der fachliche Dialog zwischen den Vertragsparteien der Alpenkonvention, den Experten der CIPRA und der alpenländischen Bevölkerung eröffnet werden. Es wird acht Diskussionsforen geben, in denen je zwei Vertreter der Vertragsparteien und Experten der CIPRA unter Anleitung eines Moderators miteinander sprechen werden. Die Gesprächsergebnisse werden zusammengefasst, in den Alpensprachen publiziert und allen interessierten Kreisen in den Alpenstaaten zur Verfügung gestellt.

Die CIPRA setzt damit ihre bisher weitgehend ehrenamtlich erbrachten Leistungen für die Vertragsparteien der Alpenkonvention fort und geht davon aus, dass der in Schwangau eröffnete Dialog mit allen Gremien der Alpenkonvention kontinuierlich fortgesetzt werden wird.

---

<sup>1</sup> Erste alpenweite Umfrage zur Umweltpolitik 1987, Internationale Bilanzkonferenz zur Umweltpolitik im Alpenraum 1988 in Lindau/Bodensee, CIPRA-Leitbild für eine Alpenkonvention auf der Grundlage einer zweiten alpenweiten Umfrage 1989, CIPRA-Forschungsvorhaben „Alpenkonvention: Entscheidungsreife Maßnahmen“ als Ergebnis einer dritten alpenweiten Umfrage 1991.

## **Forum I: Rahmenkonvention und flankierende Maßnahmen**

### **1) Öffentlichkeitsarbeit verstärken**

Die Informationspolitik über die Alpenkonvention war seitens der staatlichen Stellen bisher nicht ausreichend. Wie Beispiele aus dem Alpenraum zeigen, lehnen viele Bürger ab, was sie nicht kennen. Die CIPRA erinnert deshalb an ihr bereits 1990 den Hohen Beamten vorgetragenes Konzept einer alpenweiten Informationskampagne für die Alpenkonvention. Diese Kampagne sollte auf nationaler Ebene zusätzlich verstärkt werden. Wichtig erscheint der CIPRA jedoch die Verwirklichung eines gemeinsamen Konzepts, um ein gemeinsames "Alpenbewusstsein" zu schaffen, das Voraussetzung für Akzeptanz und Umsetzung der Alpenkonvention ist.

### **2) Forschung, Beobachtung und Dokumentation koordinieren**

Die Vertragsparteien haben u.a. in den Artikeln 3 und 4 der Rahmenkonvention die Durchführung von Forschungsarbeiten, wissenschaftlichen Bewertungen, Programmen zur systematischen Beobachtung und die dazugehörige Datenerfassung vereinbart. Hinzu kommen zahlreiche Forschungs- und Analysearbeiten, die in den einzelnen Fachprotokollen vorgesehen sind. Diese Arbeiten bedürfen einer frühzeitigen Koordinierung, um sie für die Ausarbeitung und Umsetzung der Alpenkonvention nutzbar zu machen. Die CIPRA unterstützt deshalb den Vorschlag, ein Alpen-Observatorium dezentral mit Dienststellen in allen Alpenstaaten einzurichten. Als erster Schritt sollte ein Rat von Sachverständigen für Alpenfragen (Alpenrat) geschaffen werden, der bei der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie mitwirkt, die Gremien der Alpenkonvention fachlich berät und die wissenschaftlichen Arbeiten über alle Fach-, Länder-, Kultur- und Sprachgrenzen hinweg koordiniert.

### **3) Ständiges Sekretariat einrichten**

Artikel 9 der Alpenkonvention sieht die Errichtung eines ständigen Sekretariats der Alpenkonvention vor. Die CIPRA fordert die Vertragsparteien auf, die Entscheidung hierüber unverzüglich zu fällen. Sie hält die Einrichtung eines kleinen, aber effizient arbeitenden Konventionsbüros als Motor für die Protokolle sowie für die Umsetzung der Konvention für dringend erforderlich. Die Existenz eines Sekretariats entspricht den Standards für internationale Vertragswerke und unterstreicht den politischen Willen zum Vollzug der Konvention.

### **4) Struktur der Protokolle angleichen**

Die Struktur der bisher im Entwurf vorliegenden Protokolle ist teilweise sehr unterschiedlich. Die CIPRA fordert, hinsichtlich Verbindlichkeit der Protokolltexte und Regelungsdichte der Maßnahmen in etwa vergleichbare Strukturen bei den Protokollen herzustellen. Erwünscht ist die Konzentration auf das Wesentliche mit klaren Anforderungen und Maßnahmen unter Verzicht auf viele "Kann"-Vorschriften. Die ständige Rückbesinnung auf den Beweggrund für das internationale Vertragswerk ist notwendig. Dies bedeutet in erster Linie eine Konzentration auf alpenspezifische und grenzüberschreitende Maßnahmen. Schließlich fordert die CIPRA, der Gefahr einer Suche nach dem "kleinsten gemeinsamen Nenner" dadurch zu begegnen, dass die jeweils höchsten Standards einer Vertragspartei als anzustrebendes Ziel für alle Vertragsparteien normiert werden unter Beschlussfassung eines Zeithorizonts, bis zu dem alle Vertragsparteien dieses Ziel erreicht haben müssen. Nur über diesen Weg wird eine effiziente alpenweite Umweltpolitik verwirklicht werden können, die diesen Namen auch verdient.

## **Forum II: Raumplanung**

### **1) Raumordnungsprogramme und -pläne erstellen und abstimmen**

Auf allen Ebenen sind Raumordnungsprogramme und -pläne zu erstellen, die die zulässigen Raumnutzungen regeln. Diese sind mit bereits bestehenden Raumordnungsplänen und -programmen abzustimmen, in grenznahen Gebieten auch grenzüberschreitend.

### **2) Raum-, Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung für alle Protokolle verbindlich machen**

Die Vertragsparteien vereinbaren und vollziehen ein für alle Protokolle verbindliches Verfahren, welche Eingriffe, Projekte, Planungen, Programme und Rechtsnormen im Alpenraum einer Überprüfung auf ihre Raum-, Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu unterziehen sind. Dieses Verfahren beinhaltet eine auf ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien basierende Analyse von Kosten, Nutzen und qualitativen Wirkungen. Insbesondere sind öffentliche Förderungen und Subventionen sowie Steuererleichterungen und -erlasse auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und deren Raum-, Umwelt- und Sozialverträglichkeit sicherzustellen.

### **3) Flächendeckendes Zonenkonzept erstellen**

Es wird für die Talschaften und Regionen ein flächendeckendes Zonenkonzept zur umweltverträglichen Nutzung des Alpenraums auf der Grundlage der bestehenden Unterlagen erstellt. Insbesondere sind Siedlungs- und Infrastrukturzonen, Landwirtschaftszonen, Waldzonen, touristische Schwerpunktzonen, Naturvorrangzonen und Ruhezone ohne technische Erschließung (bestehend aus Schutzgebieten und Gebieten mit extensiver Nutzung) auszuweisen.

### **4) Gefahrenzonenpläne ausarbeiten**

Für den gesamten Alpenraum sind Gefahrenzonenpläne auszuarbeiten, in denen diejenigen Gebiete rechtsverbindlich darzustellen sind, die durch Hochwasser, Muren, Steinschlag, Hangrutschungen und Lawinen bedroht sind. In diesen Gefahrenzonen sind neue technische Erschließungen und Bebauungen aus Sicherheitsgründen generell zu vermeiden. Bei notwendig werdenden aufwendigen Sicherungsmaßnahmen für bestehende Einrichtungen ist vorrangig zu prüfen, ob das Prinzip Entschädigung vor Sicherung aus ökonomischen und ökologischen Gründen angewendet werden kann.

### **5) Zugang zu Umweltdaten ermöglichen**

Den Bürgern des Alpenraums ist der Zugang zu allen Umweltdaten zu ermöglichen.

### **6) Öffentlichkeit und Umweltverbände beteiligen**

Die Öffentlichkeit ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen. Den Umweltverbänden ist die Möglichkeit zur rechtlichen Einsprache einzuräumen.

### **7) Alpen-Observatorium dezentral errichten**

Die Alpenstaaten errichten dezentral ein Alpen-Observatorium mit Dienststellen in jedem Alpenstaat. Seine Aufgaben bestehen u.a. in der Koordinierung der für die Alpenkonvention relevanten Forschungen, in der Dokumentation der Forschungsergebnisse, in der öffentlichkeitswirksamen Aufbereitung des Fachwissens und im Aufbau eines Umwelt-Monitorings zur systematischen Beobachtung der für die Alpenkonvention relevanten Bereiche. Als erster Schritt sollte ein Rat von Sachverständigen für Alpenfragen (Alpenrat) geschaffen werden, der bei der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie mitwirkt.



## **Forum III: Naturschutz und Landschaftspflege**

### **1) Ruhegebiete/Ruhezonen ausweisen**

Es werden Ruhegebiete/Ruhezonen ausgewiesen, in denen technische Erschließungen nicht zulässig sind und in denen für Freizeitaktivitäten besondere Verhaltensregeln wie z.B. zeitliche und/oder räumliche Beschränkungen aufgestellt werden können. Diese Gebiete sollen auch von anderen menschlichen Störungen so weit wie möglich freigehalten werden, um empfindlichen Tier- und Pflanzenarten auch außerhalb von Naturschutzgebieten das Überleben zu sichern und den Erholungssuchenden ein lärm- und abgasfreies Naturerlebnis zu ermöglichen. In diesen Gebieten haben auch die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd, die Energiewirtschaft und das Militär besondere Rücksicht auf die Qualität des Lebensraums zu nehmen.

### **2) Einheitliche Grundsätze für Schutzgebiete vereinbaren**

Es wird für den Alpenraum, abgestützt auf die Vorschläge der IUCN, eine einheitliche Schutzgebietsterminologie vereinbart. Dabei ist ein verbindlicher Bezug zu den bestehenden Schutzgebietskategorien herzustellen. Bestehende Schutzgebiete werden nach einheitlichen Grundsätzen überprüft, ob der Schutzzweck erfüllt wird, ob die Schutzziele und -maßnahmen ausreichend sind, wo mögliche Gründe für ein Versagen und die Möglichkeiten einer Behebung der Mängel liegen. Wo erforderlich, werden Schutzgebiete erweitert, mit ausreichenden Pufferzonen versehen und nach Möglichkeit neue Schutzgebiete ausgewiesen. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden und zu vermindern.

### **3) Netz ökologischer Vorrangflächen sichern**

Ein für den Alpenraum typisches Netz repräsentativer Biotope und Geotope ist zu erheben und unter Schutz zu stellen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter Verteilung zu gewährleisten. Aus den anzulegenden Inventaren geht ihr Bestand, ihre Gefährdung, die getroffenen und die zu treffenden Schutzmaßnahmen hervor.

### **4) Artenschutz intensivieren**

Zusätzlich zu den allgemeinen Schutzmaßnahmen für den Lebensraum werden grenzüberschreitend spezielle Maßnahmen zum Schutz bedrohter Arten getroffen. Für Tierarten mit besonders großen Lebensraumansprüchen werden gemeinsame Artenschutzprogramme entwickelt und gefördert, die diesen Tierarten ein Überleben in ausreichend großen Populationen ermöglichen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer ungestörter Lebensräume. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung einheimischer Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften zu ergreifen. Zur Wiedereinbürgerung ausgestorbener Arten werden entsprechende Programme und Maßnahmen getroffen, wobei zunächst die Ursachen, die zum Aussterben geführt haben, so weit wie möglich zu beseitigen sind.

### **5) Verbund von Natur- und Kulturlandschaften herstellen**

Es wird ein alpenweiter Verbund repräsentativer Natur- und Kulturlandschaften des Alpenbogens geschaffen. Dabei sind bestehende Schutzgebiete und Ruhezonen einzubeziehen und zu verknüpfen. Eine besondere Rolle kommt dabei der Erhaltung und Wiederherstellung verbindender naturnaher Landschaften (z.B. Wildflusslandschaften) zu. Die Ziele und Maßnahmen sind grenzüberschreitend abzustimmen.

## **Forum IV: Berglandwirtschaft**

### **1) Agrarpolitik regionalisieren**

Es ist ein an die natürlichen Bedingungen des Alpenraums angepasstes agrarpolitisches Leitbild für den Alpenraum zu entwickeln. Dieses Leitbild soll auf regionaler Ebene weiter konkretisiert werden, wobei es sich an den bereits praktizierten Modellen in verschiedenen Regionen des Alpenraums orientiert. Auf der Grundlage dieses Leitbilds sind umweltverträgliche, an den jeweiligen Standort angepasste regionale Förderungspolitiken zu entwickeln. Das Leitbild, seine regionalen Modelle und die zugehörigen Förderpolitiken orientieren sich an den folgenden Punkten.

### **2) Landwirtschaftszonen ausscheiden**

Es sind Landwirtschaftszonen auszuscheiden, die im gesellschaftlichen Interesse auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Damit sollen Nutzungskonkurrenzen verhindert werden, bei denen kapitalkräftigere Interessenten gegenüber der Landwirtschaft grundsätzlich im Vorteil wären.

### **3) Umweltverträglich wirtschaften**

Die Berglandwirtschaft ist auf eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Erzeugung von Produkten und Dienstleistungen von hoher und höchster Güte auszurichten. Dabei sind eine Kreislaufwirtschaft unter Verzicht auf Pestizide und Mineraldünger im Berggebiet anzustreben und die Produkte möglichst vor Ort zu vermarkten (Verzicht auf lange Transportdistanzen). Die nach diesen Kriterien erzeugten Lebens- und Futtermittel sind zu kennzeichnen und rechtlich zu schützen.

### **4) Umweltbelastende Produktionsformen einstellen**

Gegen umweltbelastende Intensivierungen (z.B. Intensivdüngung, Trittschäden) und Extensivierungen sowie sonstige Eingriffe (z.B. Erschließungsschäden) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Umweltbelastende Produktionsformen sind einzustellen. Dabei sind Entgelte am ökologisch erwünschten Zustand der Flächen und an der für die umweltverträgliche Bewirtschaftung erforderlichen Zeit zu orientieren, nicht dagegen an den Mengen der erzeugten Nahrungs- und Futtermittel. Ökologisch oder sozio-ökonomisch unerwünschte Auswirkungen von Extensivierungen oder Bewirtschaftungsaufgaben sollen durch Maßnahmen, die den Vorgaben dieses Protokolls entsprechen, verhindert werden.

### **5) Ökologische Sonderleistungen entgelten**

Die ökologischen Sonderleistungen der Bergbauern und der Berglandwirtschaft sind durch die öffentliche Hand abzugelten. Dabei soll sich die Höhe der Abgeltung an der Qualität der erbrachten Leistungen und der Existenzsicherung der Bergbauernbetriebe orientieren. Ökologische Sonderleistungen sind Leistungen zur Kulturlandschaftspflege, zur Biotoppflege, zur Beibehaltung oder Umstellung auf ökologisch hochwertige extensive Bewirtschaftungsformen, aber auch die Inkaufnahme von Bewirtschaftungserschwernissen durch fehlende oder mangelhafte Erschließung oder Verzicht auf Mechanisierung. Ein differenzierter Leistungskatalog ist zu erstellen und der Grundsatz als gesetzlicher Anspruch zu fixieren.

### **6) Fachstellen zur Beratung und Qualitätskontrolle einrichten**

Zur fachlichen Beratung der Bergbauern und zur Qualitätskontrolle der geförderten Güter und Dienstleistungen sind - soweit noch nicht vorhanden - Fachstellen im öffentlichen Dienst einzurichten. Die bisherige Produktionsberatung für die Berglandwirtschaft ist auf die neue regionalisierte Agrarpolitik für den Alpenraum auszurichten.

### **7) Umweltverträglichkeit von Agrarsubventionen prüfen**

Alle landwirtschaftlichen Subventionen sind hinsichtlich ihrer Wirkungen einer Prüfung der Sozial-, Raum- und Umweltverträglichkeit zu unterziehen. Die Höhe der Subventionen ist gemäß Nr. 5 an der

Existenzsicherung der Bergbauernbetriebe, am Beitrag der Berglandwirtschaft zur Erhaltung der Artenvielfalt (artgerechte Nutzung) und an einer dauerhaft ressourcenschonenden Bewirtschaftung (standortgemäße Nutzung) auszurichten.

### **8) Erschließungen und Meliorationen genau überprüfen**

Alperschließungen und Meliorationen sind auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen sowie Kosten/Nutzen-Analysen zu unterziehen. Schonendere Erschließungsalternativen sind zu bevorzugen. Für Bewirtschaftungerschwernisse sind angemessene Ausgleichszahlungen vorzusehen.

### **9) Traditionelle Kulturlandschaften inventarisieren**

Die traditionellen Kulturlandschaften der Alpen werden inventarisiert und ihr Gefährdungsgrad ermittelt. Auf dieser Grundlage werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung eines repräsentativen Netzes über den ganzen Alpenbogen ergriffen.

### **10) Bedrohte Nutzierrassen und Kulturpflanzensorten erhalten**

Es sind besondere Maßnahmen zur Erhaltung alter Nutzierrassen und Kulturpflanzensorten der Alpen zu treffen, da ihnen unter den Aspekten Erhaltung der genetischen Vielfalt, standortangepasster Varietäten und umweltschonende Produktion gesunder Lebensmittel eine große Bedeutung zukommt. Zunächst ist das bestehende Restpotential zu ermitteln. Es sind auf dieser Grundlage unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, um dieses Potential in der Produktion zu erhalten.

## **Forum V: Tourismus- und Freizeitaktivitäten**

### **1) Touristische Nutzungskonzepte und Entwicklungsleitbilder erstellen**

Es sind touristische Konzepte und Entwicklungsleitbilder auf allen Planungsebenen zu erstellen, in denen die Möglichkeiten und Grenzen für die touristische Nutzung und Entwicklung festgelegt werden. Um eine naturschonende Ausübung aller Aktivitäten zu gewährleisten, werden besondere Lenkungsmaßnahmen ergriffen, insbesondere in ökologischen Vorrangflächen.

### **2) Monostrukturen vermeiden**

Um touristischen Monostrukturen entgegenzuwirken, sind Maßnahmen zur stärkeren Einbindung des Tourismussektors in das gesamte regionale Wirtschaftsgeschehen zu fördern (Direktverkauf regionaler Produkte, Förderung von Erwerbskombinationen mit der Landwirtschaft, gezielte ortstypische Angebotsgestaltung in Zusammenarbeit mit den lokalen Anbietern).

### **3) Umweltqualität der touristischen Zentren verbessern**

Die Vertragsparteien benennen die im Vertragsgebiet gelegenen touristischen Zentren. In ihnen ist als vorrangiges Entwicklungsziel die Umweltqualität durch Reduktion der Luft-/ Wasserverschmutzungen, durch Abfall-, Lärm- und Verkehrsvermeidung sowie durch Rücknahme von Bodenversiegelungen und Bodenbelastungen zu verbessern. Touristische Entwicklungsmaßnahmen (Seilbahnen, Wintersporteinrichtungen, Gastronomie und Beherbergung, Zweitwohnungsbau) haben sich an den Nutzungskonzepten und Entwicklungsleitbildern (vgl. Nr. 1) auszurichten.

### **4) Sanften Tourismus in strukturschwachen Regionen fördern**

In strukturschwachen Alpenregionen (Indikatoren: Bevölkerungsrückgang, Anteil der Agrarbevölkerung noch hoch, Bruttoinlandsprodukt vergleichsweise gering) sind Impulse für nicht technische Tourismusformen und Freizeitaktivitäten zu fördern. Die Maßnahmen dieses "sanften Tourismus" sind an den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes, den Nutzungskonzepten und Entwicklungsleitbildern (vgl. Nr. 1) zu orientieren.

### **5) Ruhegebiete/Ruhezonen ausweisen**

Es werden Ruhegebiete/Ruhezonen ausgewiesen, in denen technische Erschließungen nicht zulässig sind und in denen für Freizeitaktivitäten besondere Verhaltensregeln wie z.B. zeitliche und/oder räumliche Beschränkungen aufgestellt werden können. Diese Gebiete sollen auch von anderen menschlichen Störungen so weit wie möglich freigehalten werden, um empfindlichen Tier- und Pflanzenarten auch außerhalb von Naturschutzgebieten das Überleben zu sichern und den Erholungssuchenden ein lärm- und abgasfreies Naturerlebnis zu ermöglichen. In diesen Gebieten haben auch die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd, die Energiewirtschaft und das Militär besondere Rücksicht auf die Qualität des Lebensraums zu nehmen.

### **6) Auswirkung von Projekten und Planungen genau überprüfen**

Für die im Anhang (ist noch auszuarbeiten) näher bezeichneten touristischen Projekte und Planungen sind Raum-, Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

### **7) Nichterschließung stärker berücksichtigen**

Bei bisher nicht oder nur wenig erschlossenen Tälern und Seitentälern ist aus Gründen der ungestörten Erholung in der freien Natur künftig auch eine Nichterschließung verstärkt zu berücksichtigen.

### **8) Belastungen durch Ausflugstourismus reduzieren**

Die Umweltbelastungen durch Tages- und Wochenendausflüge sind mittels geeigneter Lenkungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren (Kontingentierung und Preisgestaltung bei Tageskarten von Bergbahnen und Skiliften, Parkraumbewirtschaftung, Mautgebühren, Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Verkehrslenkungsmaßnahmen).

### **9) Zweitwohnungen begrenzen und Umnutzungen kontrollieren**

Der Bau von Zweit- und Eigentumsferienwohnungen ist mittels geeigneter Maßnahmen auf ein umwelt- und sozialverträgliches Maß zu begrenzen. Differenziert nach Regionen sind verbindliche Obergrenzen festzulegen. Die Umnutzung aufgelassener landwirtschaftlicher Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsraums bedarf der Bewilligung und hat sich an den Nutzungskonzepten und Entwicklungsleitbildern zu orientieren. Die Umnutzung darf keine Erschließungseinrichtungen und keine baulichen Erweiterungen zur Folge haben.

### **10) Nichtmotorisierte Freizeit- und Sportaktivitäten ordnen**

Die Ausübung von nichtmotorisierten Freizeit- und Sportaktivitäten in der freien Natur bedarf wegen der hohen und weiter steigenden Nachfrage in vielen Gebieten der Ordnung. Entsprechende Regeln und geeignete Flächen sind in den Nutzungskonzepten und Entwicklungsleitbildern (vgl. Nr. 1) festzulegen.

### **11) Einsatz motorgetriebener Freizeitgeräte strikt limitieren**

Heli-Skiing und Ultra-Leicht-Fliegerei sind im Alpenraum generell zu untersagen. Der übrige Motorflugsport sowie die Benutzung anderer motorgetriebener Fortbewegungsmittel und Freizeitgeräte sind außerhalb von speziell dafür freigegebenen Flächen zu verbieten.

### **12) Konzepte für flächenintensive Freizeitanlagen erstellen**

Für flächenintensive Freizeitanlagen, wie z.B. Golfplätze, sind regionale Konzepte zu erstellen. Die Genehmigung von Projekten hat auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Auf die Erstellung großer Freizeitparks ist im Alpenraum zu verzichten.

### **13) Großveranstaltungen auf dafür bereits ausgebaute Gebiete konzentrieren**

Die Genehmigung und Vergabe von Großveranstaltungen (insbesondere für den Wintersport) ist an die Durchführung von Raum-, Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen zu koppeln. Hierfür ist bis 1994 eine verbindliche Checkliste der zu prüfenden Kriterien auszuarbeiten. Angestrebt wird eine Begrenzung auf diejenigen Orte, die über die erforderliche Infrastruktur bereits weitgehend verfügen, und wo die Rahmenbedingungen der Sozialverträglichkeit erfüllt sind.

### **14) Aufstiegshilfen, Pisten und Beschneiungsanlagen genau überprüfen**

Der Bau neuer Aufstiegshilfen, Pisten und Beschneiungsanlagen (etwa ab 5 ha Beschneiungsfläche) sowie Pistenerweiterungen und Pistenplanierungen sind einer Überprüfung ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit zu unterziehen. Beschneiungsanlagen dienen im Wesentlichen der Entschärfung gefährlicher und exponierter Stellen. Die flächenhafte Beschneigung ganzer Pisten ist zu untersagen. Die Transportkapazität der Aufstiegsanlagen ist an den Nutzungskonzepten und Entwicklungsleitbildern (vgl. Nr. 1) zu orientieren. Die Genehmigung neuer bzw. die Erhöhung der Transportkapazität vorhandener Aufstiegsanlagen ist an Auflagen hinsichtlich der ökologischen Sanierung von Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft im Skigebiet zu binden.

### **15) Gütesiegel "Umwelt- und sozialverträglicher Alpentourismus" verleihen**

Die Vertragsparteien lassen durch eine unabhängige Institution Gütesiegel für einen "Umwelt- und sozialverträglichen Alpentourismus" entwickeln, an geeignete Adressaten (Gemeinden, Unternehmen, Organisationen und Personen) verleihen und regelmäßig überprüfen. Damit sollen Anreize für die Reduzierung von Umweltbeeinträchtigungen durch Tourismus- und Freizeitaktivitäten geschaffen werden.

## **Forum VI: Verkehr**

### **1) Transitverkehrskonzept vor dem Bau neuer Eisenbahntransversalen**

Vor dem Bau neuer Eisenbahntransversalen ist von unabhängigen Gutachtern ein gesamtalpines Transitverkehrskonzept zu erstellen.

### **2) Verkehrsvolumen reduzieren und viel stärker auf öffentlichen Verkehr verlagern**

Das heutige Wachstum des Gesamtverkehrs in den und durch die Alpen muss gebremst und das Verkehrsvolumen anschließend auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden. Die Verkehrsleistung ist in weit größerem Maß als heute durch öffentliche Verkehrsmittel zu erbringen.

### **3) Wegekosten und externe Kosten den Verkehrsträgern voll zurechnen**

Wichtigstes marktkonformes Mittel zur Reduktion wie auch zur Verschiebung der Anteile zugunsten des öffentlichen Verkehrs ist die Anlastung der ungedeckten Wegekosten und der gesamten externen Kosten an die Verkehrsträger. Dieses Ziel ist gemeinsam und schrittweise bis zum Jahr 2000 zu erreichen.

### **4) Alpenspezifische strengere Normen verbindlich einführen**

Das empfindliche ökologische System der Alpen erfordert bezüglich Maßen, Gewichten, Gefahrguttransporten, Nachtfahrverbote etc. strengere Normen als im übrigen Europa. Deshalb sollen die Alpenstaaten Lenkungsabgaben erheben können, die über die Integration der externen Kosten hinausgehen. Diese Maßnahmen sind nicht als Diskriminierung zu verstehen.

### **5) Auf weitere Transitstraßen verzichten und das Parkplatzangebot begrenzen**

Auf den Bau weiterer und den Ausbau bestehender Transitstraßen und rein touristischer Aussichtsstraßen ist im ganzen Alpenraum zu verzichten. Das Parkplatzangebot in den Fremdenverkehrsorten ist so zu begrenzen, dass die Besucherströme zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel bewegt werden.

### **6) Öffentlicher Verkehr soll Vorrang erhalten**

Der Transitverkehr, der touristische Verkehr und der Agglomerationsverkehr sollen weitgehend auf öffentliche Verkehrsmittel verlagert werden.

### **7) Schienenverbindungen umweltverträglich ausbauen**

Die Ausbaugeschwindigkeit von neuen Eisenbahnlinien durch die Alpen ist der Topographie anzupassen. Auf eigentliche Hochgeschwindigkeitsbahnen nur für den Personenverkehr ist zu verzichten. Vor dem Bau neuer Linien sind die bestehenden Kapazitäten durch Modernisierung optimal auszunutzen. Die Umladeeinrichtungen für den Güter-Transitverkehr müssen dezentral außerhalb des Alpenraumes errichtet werden. Der Bau von Transitlinien darf nicht zu einer Vernachlässigung des inneralpinen Netzes des öffentlichen Verkehrs führen. Bau und Ausbau von Bahnlinien sind einer Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

### **8) Motorisierten Individualverkehr einschränken**

Es können Zonen, Dörfer oder Täler bezeichnet werden, in denen der motorisierte Individualverkehr ganz oder teilweise eingeschränkt wird. Dies soll insbesondere für Aussichtsstraßen und Pässe geprüft werden.

### **9) Richtlinien für Lärmschutz vereinbaren**

Es sind Richtlinien für einen konsequenten Lärmschutz entlang der Transitachsen zu erlassen und zu vollziehen.

### **10) Belastung des Luftverkehrs reduzieren**

Die Belastungen durch den Luftverkehr über den und in die Alpen ist auf ein für die Bewohner und die Umwelt verträgliches Maß zu reduzieren. Heli-Skiing, Ultra-Leicht-Fliegerei und andere motorisierte Flugsportarten sind im inneralpinen Raum zu untersagen. Es sind alpine Flugruhezonen einzurichten, in denen nur Rettungsflüge und Transitflüge in großer Höhe zugelassen werden. An Betrieb und Umbau / Ausbau von Flug- und Außenlandeplätzen sind strenge Maßstäbe anzulegen, der Bau neuer Anlagen ist nicht zuzulassen.

### **11) Land- und forstwirtschaftliche Erschließungen überprüfen**

Für land- und forstwirtschaftliche Erschließungsstrassen sind Alternativen (z.B. Seilbahnen) zu prüfen. Generell sind diese Trassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hartbeläge sind zu vermeiden. Nicht mehr benutzte Straßen sind zu renaturieren.

### **12) Ökobrücken einrichten**

Um den genetischen Austausch zwischen den Tierpopulationen entlang der Hauptverkehrsachsen zu gewährleisten, sind entsprechende Maßnahmen wie die Errichtung von Ökobrücken zu ergreifen.

### **13) Forschung fördern**

Die Auswirkungen des Luftverkehrs auf die alpine Umwelt sind durch die Förderung entsprechender Forschungen abzuklären. Ferner sind alpenspezifische Kriterien für die Umweltverträglichkeit von Verkehrseinrichtungen zu entwickeln.



## **Forum VII: Die neuen Protokolle**

### **(A) Bergwald**

#### **1) Schutzfunktion als vorrangiges Ziel der Waldbewirtschaftung**

Angesichts der Vielzahl von Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen ist die Holzproduktion im Bergwald nicht mehr als vorrangiges Ziel der Waldbewirtschaftung anzusehen. Die Leitbilder und Konzepte für den Bergwald sollen deshalb seine Multifunktionalität in den Mittelpunkt der Bewirtschaftung des Bergwaldes stellen.

#### **2) Naturnahe Waldbestände und natürliche Regeneration sichern**

Für den gesamten Bergwald sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine standortgemäße und naturnahe Vegetation und deren natürliche Regeneration ermöglichen. Daran haben sich alle Nutzer zu orientieren, insbesondere auch die für die Bewirtschaftung der Schalenwildbestände Verantwortlichen.

#### **3) Waldbewirtschaftung nach Intensitätsstufen staffeln**

Ausgehend von den öffentlichen Wäldern werden Bewirtschaftungspläne erstellt, die die Waldfläche in Zonen unterschiedlicher Bewirtschaftungs- und Erschließungsintensität unterteilen (intensiv, extensiv, nicht bewirtschaftet). Dabei sind die Erkenntnisse über die Schutz und Erholungsfunktionen zu berücksichtigen. Die Privatwaldbesitzer werden angehalten, diesem Schritt zu folgen.

#### **4) Naturwaldgebiete einrichten**

Bis 1995 werden auf mindestens 10% der Fläche Naturwaldgebiete mit Rechtsstatus ausgewiesen, die aus der regelmäßigen Bewirtschaftung entlassen werden. Sie dienen als Rückzugs- und Regenerationsflächen für die einheimische Fauna und Flora.

#### **5) Fördermittel auf Umweltverträglichkeit überprüfen**

Öffentliche Subventionen und Förderungen für die Waldbewirtschaftung sind auf ihre Wirkung auf die Umwelt zu überprüfen, insbesondere bei Erschließungsmaßnahmen.

#### **6) Waldsanierungszonen ausscheiden**

Waldgebiete, in denen eine massive Verschlechterung der Schutzfunktion des Waldes eingetreten ist und dadurch Menschenleben oder hohe Immobilienwerte bedroht sind, sind als Waldsanierungszonen auszuscheiden. Für diese Waldgebiete sind besondere Bewirtschaftungsprogramme zu erstellen.

#### **7) Wald und Weide trennen**

Wald- und Weideflächen werden grundsätzlich getrennt. Auf geeigneten Standorten können Übergangszonen (Waldweidestreifen) mit einer geregelten Beweidung geschaffen werden, um Lebensräume für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

### **(B) Energie und Wasserhaushalt**

#### **1) Moratorium für naturnahe Fließgewässer sofort in Kraft setzen**

Bisher nicht verbaute alpine Fließgewässerabschnitte werden sofort einem 10-jährigen Moratorium unterstellt. In dieser Zeit werden die Fließgewässer inventarisiert und der Schutz der letzten naturnahen Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte veranlasst.

## **2) Biosphärenverbund für Wildflusslandschaften errichten**

Ausgehend von den letzten naturnah verbliebenen Fließgewässerabschnitten wird ein alpenweiter Biosphärenverbund von Wildflusslandschaften als vernetzendes Element zwischen anderen geschützten Lebensräumen errichtet bzw. wiederhergestellt.

## **3) Ökologisch notwendige Mindestwassermengen sichern**

Für die genutzten Fließgewässer sind die ökologisch notwendigen Mindestwassermengen rechtlich verbindlich festzulegen und die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren. Grenzüberschreitend wirksame Fließgewässernutzungen sind auf ihre ökologischen Auswirkungen zu prüfen und abzustimmen.

## **4) Möglichkeiten zur Revitalisierung prüfen**

Beeinträchtigte Gewässer werden auf die Möglichkeit zur Rücknahme (Renaturierung) oder Abmilderung (Revitalisierung) der Beeinträchtigungen überprüft. In einem Inventar werden prioritäre Maßnahmen festgelegt.

## **5) Preise für Wasserkraftnutzung an gesellschaftlichen Werten orientieren**

Die Preise für die Nutzung der Wasserkraft müssen den Wertverlust im Natur- und Landschaftshaushalt widerspiegeln. Sie sind entsprechend dem steigenden gesellschaftlichen Wert intakter Natur- und Kulturlandschaften hoch anzusetzen.

## **6) Erneuerbare Energiequellen fördern**

Die dezentrale Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen (Sonne, Wind, Biogas etc.) wie auch die Erstellung entsprechender regionaler Energieversorgungskonzepte sind zu fördern.

## **7) Auf großtechnische Energieanlagen und Kernkraftwerke verzichten**

Auf den Bau weiterer großtechnischer Anlagen zur Energieerzeugung, insbesondere auf die Errichtung von Kernkraftwerken in den Alpen wird verzichtet.

## **8) Energieleitungen landschaftsgerecht bauen**

Der Bau von Energieleitungen (Strom-, Gas-, Ölleitungen) ist soweit wie möglich auf Talschaften zu beschränken, in denen bereits ähnliche Anlagen bestehen. In geschützten Landschaftsteilen sollen keine Energieleitungen errichtet werden.

## **(C) Bodenschutz**

### **1) Boden-Labilitäts-Kartierung durchführen**

Um alpenweit einen optimalen Bodenschutz zu gewährleisten, ist in allen Staaten auf der Grundlage einheitlicher Kriterien eine Boden-Labilitäts-Kartierung durchzuführen. Diese bildet zusammen mit den daraus abzuleitenden besonderen Bewirtschaftungsvorschriften einen wesentlichen Bestandteil der Gefahrenzonenpläne.

### **2) Schutzfunktionen vor Nutzungsinteressen Vorrang einräumen**

Auf der Grundlage der Boden-Labilitäts-Kartierungen und der Gefahrenzonenpläne ist den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen. Sind größere bodenverändernde oder bodenbeeinträchtigende Eingriffe geplant, ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Wahrung der Schutzaspekte nachzuweisen.

### **3) Rechtsgrundlagen für Bodensanierung schaffen**

Alpenweit sind die Rechtsgrundlagen für die Erstellung von Boden-Schadstoff-Katastern nach einheitlichen Kriterien zu schaffen. Altlasten sind dabei zu erfassen und zu überprüfen. Je nach Gefahrenpotential sind Altlasten durch die Verursacher zu sanieren. Für Fälle, wo keine Verursacher herangezogen werden können, sind die Mittel aus einem von den Vertragspartnern getragenen Sanierungsfond bereitzustellen, an dem die Industrie angemessen zu beteiligen ist.

### **4) Sparsame Bodennutzung gewährleisten**

Angesichts der Bodenknappheit im Alpenraum sind innerhalb der Ortschaften alle Möglichkeiten einer verdichteten Siedlungstätigkeit auszuschöpfen. Erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten ist neues Bauland für ortsansässige Bevölkerung zu erschließen. Um eine sparsame Bodennutzung zu gewährleisten, sind wirksame Instrumente zu entwickeln und zu vollziehen und die bereits ausgewiesenen Bauzonen auf erforderliche Rückzonierungen zu prüfen. Öffentliche Förderungen und Steuervergünstigungen für Bauten sind in Zukunft an Auflagen für ein boden- und energiesparendes Bauen zu binden.

### **5) Boden-Monitoring einführen**

Im gesamten Alpenraum sind gezielte Monitoring-Verfahren einzuführen und Stoffbilanzen zu erstellen.

### **6) Bodenverträgliche Berglandwirtschaft fördern**

Durch ein auf die Umweltleistungen bezogenes Entgelt ist die Berglandwirtschaft in die Lage zu versetzen, dauerhaft umwelt- und bodenverträglich zu wirtschaften.

München und Vaduz, 15. Juni 1992

Walter Danz  
Federführung  
CIPRA-Initiative  
Alpenkonvention

Ulf Tödter  
Geschäftsführer  
CIPRA-International